

## Satzung

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Innovationszentrum Kunststofftechnik e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Kassel. Der Verein ist am 7.11.1997 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kassel eingetragen worden.

### § 2

#### Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt den Zweck, für das

„Institut für Werkstofftechnik,  
Fachgebiet Kunststofftechnik  
der Universität Kassel“

Mittel zur Förderung der Ausbildung und der Forschung zu beschaffen.

Die konkrete Verwendung der Mittel ist durch einen Verwendungsnachweis des steuerbegünstigten Empfängers nachzuweisen.

2. Durch die Mittel des Vereins soll die wissenschaftliche und berufliche Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Kunststofftechnik am Institut für Werkstofftechnik, Fachgebiet Kunststofftechnik der Universität Kassel gefördert werden.

3. Die Mittel des Vereins sind durch den Empfänger insbesondere wie folgt zu verwenden:

- a) Durchführung von Seminaren und Weiterbildungsveranstaltungen, die der Erweiterung und Verbreitung des Wissens auf dem Gebiet der Kunststofftechnik dienen.
- b) Neutrale, wissenschaftliche Beratung interessierter Personenkreise über aktuelle Informationen, über Veranstaltungen, die nicht im Verein durchgeführt werden, über Literatur, über Forschungsergebnisse, über Untersuchungsmöglichkeiten auf dem Gebiet der Kunststofftechnik.
- c) Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und Lösung von Problemen für Unternehmen, die der Weiterentwicklung und Förderung von Innovationen auf o. g. Arbeitsgebiet dienen.
- d) Vergabe von Stipendien für wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der Kunststofftechnik.

- e) Beihilfen für wissenschaftliche Untersuchungen auf dem Gebiet der Kunststofftechnik.
- f) Finanzierung der Durchführung von und der Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen, die die o. g. Thematik wissenschaftlich behandeln.
- g) Finanzielle Hilfe für die Drucklegung wissenschaftlicher Arbeiten, die die o.g. Thematik betreffen.
- h) Anschaffung von Geräten, die dazu dienen, den Wissensstand auf dem Gebiet Kunststofftechnik zu erweitern und Innovationen auf diesem Gebiet in der Praxis umzusetzen.
- i) Beihilfen zur Bereitstellung von Lehrhilfsmitteln zur o.g. Fachthematik.
- j) Zuschüsse zu öffentlichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie für Kolloquien und Symposien, die allesamt der Erweiterung des Wissenstandes interessierter Personenkreise auf dem Gebiet der Kunststofftechnik dienen.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Die Erkenntnisse und Forschungsergebnisse, die mit Hilfe von Vereinsmitteln erlangt werden, werden durch Veröffentlichung der Allgemeinheit zugänglich gemacht.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Dem Verein können ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder angehören, die ideell oder materiell die Ziele des Vereins nach § 2 unterstützen wollen. Als ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Behörden und Vereinigungen, Verbände, Vereine, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform aufgenommen werden. Die Anmeldung ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben.

3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod (bei natürlichen Personen), Auflösung (bei juristischen Personen), Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Ausschließung aus dem Verein oder den schriftlichen Austritt aus dem Verein. Diese schriftliche Kündigung muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand eingegangen sein.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins schädigt oder Ruf und Ansehen des Vereins erheblich

beeinträchtigt, bzw. seinen Beitrag nicht bezahlt.

## § 4

### Beiträge

1. Mit Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung eines Jahresbeitrages. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Jahresmitgliedsbeiträge sind jeweils zu Beginn des ersten Quartals eines jeden Geschäftsjahres fällig.
3. Die zur Erfüllung der Ziele des Vereins notwendigen Mittel werden im Übrigen durch Spenden in Geld und anderen Zuwendungen aufgebracht. Sie dürfen hierfür auch gesammelt werden.
4. Natürliche oder juristische Personen, die sich bereits im Besonderen für das Vorantreiben der Forschung auf dem Gebiet der Kunststofftechnik eingesetzt haben, können auf schriftlichen Antrag beim Vorstand des Vereins für einen zu beantragenden Zeitraum von der Beitragszahlung befreit werden. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall. Diese Regelung gilt u. a. für Personen oder Firmen, die sich an der Gründung der Stiftungsprofessur Kunststoff- und Recyclingtechnik beteiligt haben.
5. Ehrenmitgliedern ist die Beitragszahlung freigestellt.
6. Es bleibt allen Mitgliedern zudem überlassen, dem Verein Zuwendungen freiwilliger Art zuzuführen.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein im Rahmen der Satzung bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen teil, haben das Recht, Anträge an den Verein zu stellen und haben das aktive sowie passive Wahlrecht.
3. Die Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die vom Verein durchgeführten Arbeiten, sofern dadurch nicht die Geheimhaltung aus Auftragsverhältnissen berührt wird.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist ohne besondere Aufforderung bis zum Beginn des ersten Quartals des jeweiligen Geschäftsjahres an den Verein zu zahlen.

## § 6

### Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 7

### Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitglieder sämtlicher Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Ort und Termin werden durch den Vorstand den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
4. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder durch schriftliche Vollmacht ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch höchstens noch zwei weitere Mitglieder vertreten.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen
  - Verabschiedung von Haushalten,
  - Genehmigung von Jahresabschlüssen,
  - Verabschiedung des Jahresplanes,
  - Wahl zweier Vorstandsmitglieder,
  - Wahl zweier Kassenprüfer,
  - Entlastung des Vorstandes nach Vorlage eines Rechenschaftsberichtes,
  - Ausschließung von Mitgliedern,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderung und
  - Auflösung des Vereins.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern spätestens nach einem Monat in Kopie bekannt zu geben.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.  
Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue, mit den Fristen nach § 8 Abs. 1 einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der

erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung dieser Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig sein wird.

8. Satzungsänderungen können ebenfalls im schriftlichen Umlageverfahren beschlossen werden. Diese bedürfen einer Dreiviertelmehrheit. Eine Frist von sechs Wochen nach Zugang der geplanten Satzungsänderungen zur Abstimmung ist einzuhalten.

## § 9

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern und zwar dem Vorsitzenden und dem ersten und zweiten Stellvertreter, wovon der erste auch Schatzmeister ist. Das Fachgebiet Kunststofftechnik im Fachbereich Maschinenbau der Universität Kassel hat dabei das Recht, den Vorsitzenden des Vorstandes zu benennen.

Die anderen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

2. Der Vorstand führt alle laufenden Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann selbständig Maßnahmen treffen, die dem Vereinszweck förderlich sind. Der Vorstand beschließt die Einstellung und auch Kündigung von Personal im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer einzusetzen/ zu bestimmen/ zu ernennen, der die aktive Führung der laufenden Geschäfte nach Absprache/in Abstimmung ausübt.

3. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Der Vorsitzende lädt dazu mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Über den Verlauf der Sitzungen wird vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter ein Protokoll angefertigt.

## § 10

### Beantragung und Vergabe von Sachmitteln

1. Anträge auf Förderung sind an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Vergabe von Zuwendungen im Sinne von § 2 der Satzung entscheidet der Vorstand. Die beim Verein beantragten und bewilligten Mittel sind gemäß den Weisungen des Vereins unmittelbar und ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

## § 11

### Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu

berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

## § 12

### Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu gesondert einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Erfolgt ein Auflösungsbeschluss, sind der Vorsitzende sowie ein Kassenprüfer Liquidatoren des Vereins. Weitere Liquidatoren können von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach §§ 47 ff. BGB.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Fachgebiet Kunststofftechnik der Universität Kassel, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins zu verwenden hat. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.

## § 13

### Inkrafttreten

1. Die ursprüngliche Satzung wurde von der Gründerversammlung am 26.11.1996 beschlossen. Sie trat mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel am 07.11.1997 in Kraft.  
Die zuvor gültige, geänderte Satzung ist am 01.01.2001 in Kraft getreten und beinhaltet die Änderung in einen Förderverein (Neufassung des Paragraphen 2, Zweck des Vereins).